



**Stadt Backnang  
Sitzungsvorlage**

**N r .            004/16/GR**

<b>Federführendes Amt</b>	Rechnungsprüfungsamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	11.02.2016	öffentlich

**Prüfung der Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2010 bis 2014 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 114 Abs. 4 Gemeindeordnung zur Kenntnis.

<b>Haushaltsrechtliche Deckung</b>	<b>HHSt.:</b>					
Haushaltsansatz:			EUR		EUR	
Haushaltsrest:			EUR		EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:			EUR		EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:			EUR		EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):			EUR		EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:			EUR		EUR	
<b>Amtsleiter:</b>	<b>Sichtvermerke:</b>					
20.01.2016  Datum/Unterschrift	I	II	10	20	60	61
	Kurzzeichen Datum					

**Begründung:**

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben wird zusätzlich zur Eigenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt gemäß §§ 113 und 114 der Gemeindeordnung von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) durchgeführt.

Die GPA hat vom 26.01. bis 26.02.2015 aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Bauausgaben der Stadt in den Haushaltsjahren 2010 bis 2014 geprüft. Im Prüfungsbericht vom 21.05.2015 ist ausgeführt, dass sich die überörtliche Prüfung der Bauausgaben im Wesentlichen auf die breitgefächerte, qualifizierte örtliche Prüfung (RPA) gestützt hat. Sie beschränkte sich deshalb in Stichproben schwerpunktmäßig auf die Bereiche Vergabe und Abrechnung von noch nicht vom RPA geprüften Bauleistungen.

Die Verwaltung hat entsprechend § 114 Abs. 5 GemO mit Schreiben vom 09.11.2015 zu den Feststellungen des Prüfungsberichts der GPA schriftlich Stellung genommen.

Gemäß § 114 Abs. 4 GemO ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Jedem Stadtrat ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

Die wesentlichen Feststellungen zu den einzelnen Prüfungsgebieten und die Stellungnahmen der Stadt Backnang dazu werden deshalb und wegen des Umfangs nicht im Einzelnen dargestellt. Nachfolgend sind die einzelnen erledigten wesentlichen Prüfungspunkte in Kurzfassung aufgeführt:

- A 2: Die GPA empfiehlt, Arbeiten bei denen der Unterhaltungs-/ Sanierungsbedarf im Voraus hinreichend genau ermittelt werden kann unter Beachtung des § 7 VOB/A als Einheitspreisverträge auszuschreiben (nicht als Jahresbauarbeiten).
- A 3: Entgegen § 10 Abs. 6 VOB/A wurde ohne Begründung bei einigen Ausschreibungen die Zuschlags- und Bindefrist von 30 Tagen deutlich überschritten.
- A 4: Nur mit Begründung dürfen bei beschränkter Ausschreibung, bei Freihändigen Vergaben und Bauverträgen unter einem Nettoauftragswert von 250 T€ Sicherheitsleistungen vereinbart werden. Dies wurde in einigen Fällen nicht beachtet.
- A 5: Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister für alle Bauauftragsvergaben wurden bisher nicht eingeholt (ab 30 T€ vorgeschrieben) Dies wurde bereits bei der letzten Bauprüfung beanstandet
- A 6: Entgegen der VOB/A wurden bei durchgeführten Vergabeverfahren bei Angeboten mit fehlenden Preisangaben, unklaren Bietererklärungen und mischkalkulierten Preisen Aufträge erteilt.
- A 7: Stundenlohnarbeiten wurden ausgeführt und abgerechnet, ohne dass hierfür schriftliche Vereinbarungen geschlossen wurden. Dies wurde bereits bei der letzten Bauprüfung beanstandet.
- A 8: Bei den geprüften Baumaßnahmen lagen nicht immer die vertraglich vereinbarten Bautagesberichte vor. Dies wurde bereits bei der letzten Bauprüfung beanstandet.

**A 9 und 10 Neubau einer Obdachlosen- und Familiennotunterkunft**

Entgegen des § 7 Abs. 4 VOB/A wurden bei mehreren Gewerken Bedarfs-/Eventualpositionen in die Leistungsbeschreibungen aufgenommen.

Obwohl eine Korrektur von Einheitspreisen im Rahmen der Wertung nicht statthaft ist, wurden bei 2 Gewerken fehlerhafte Einheitspreise korrigiert.

***Das Stadtbauamt hat in der Beantwortung vom 09.10.2015 zugesichert, dass die formellen Prüfungsbemerkungen A 2 bis A 10 bei zukünftigen Baumaßnahmen beachtet werden.***

**Zum Abschluss der überörtlichen Prüfung hat das Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 15.12.2015 auf die Stellungnahmen der Stadt Backnang zum Prüfungsbericht die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.**

**Mit der uneingeschränkten Bestätigung des Regierungspräsidiums Stuttgart hat die Gemeindeprüfungsanstalt bzw. das Regierungspräsidium bestätigt, dass mit der Beantwortung der Prüfungsfeststellungen durch die Stadt Backnang diese erledigt sind, d.h. die Antworten wurden voll umfänglich akzeptiert.**